

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der BDE begrüßt generell die dringend gebotene Umsetzung der EU-Verordnung 2020/741 in deutsches Recht. Die Wasserwiederverwendung kann, insbesondere in von Dürre bedrohten Regionen, einen wichtigen Beitrag zur Resilienz und Nachhaltigkeit der Wasserversorgung leisten. Die zunehmenden Herausforderungen im Hinblick auf die Folgen des Klimawandel erfordern regulatorische Reformen und ein Umdenken im Umgang mit der Ressource Wasser. Ein zügiges Handeln des Gesetzgebers mit klaren Anforderungen an die Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Wiederverwendung von Abwasser sowie an das Risikomanagement ist hier erforderlich.

Im Folgenden wird zu einzelnen Paragrafen des Referentenentwurf Stellung genommen:

§ 9 Absatz 2 Nr. 4 und § 23 Absatz 1 Nr. 5

Es ist richtig und sinnvoll, dass hier alle Tätigkeiten rund um die Wasserwiederverwendung ohne Hervorhebung bestimmter Bewässerungszwecke benannt werden. Die Wasserwiederverwendung ist neben der Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen auch für andere Bereiche wie z.B. das Bewässern von Stadtgrün wichtig und sinnvoll. Auch für diese Anwendungen braucht es in Zukunft klare Regeln, um Investitionen in diesen Bereichen zu fördern.

§ 61b

Die erleichterte Genehmigung für Forschungs- und Pilotprojekte nach Absatz 4 wird begrüßt. Diese Projekte werden benötigt, um Technologien und Prozesse zu erforschen, die neben ihrer Wirtschaftlichkeit im Einklang mit den umweltrechtlichen Vorgaben stehen.

Es besteht die Sorge, dass ein komplexer Genehmigungsprozess, in welchem das Einvernehmen einer Vielzahl von Behörden nötig ist, zu einer erheblichen Verlangsamung bzw. Verzögerung von Wasserwiederverwendungsprojekten führt. Das Gesetz sollte daher eine maximale Frist vorsehen, bis wann die Behörden nach Absatz 5 das Einvernehmen hergestellt haben müssen.

Zur Entlastung des Genehmigungsprozesses könnte im Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip die Wiederverwendung von Wasser dort behördlich automatisch untersagt werden, wo ausreichend andere Wasserressourcen zur Verfügung stehen. Behördliche Fachkräfte würden dadurch entlastet werden und könnten sich stärker auf die Genehmigungsfälle in wasserarmen Gebieten konzentrieren.

§61e

Zur Realisierung und besseren Akzeptanz von Tätigkeiten im Bereich der Wasserwiederverwendung ist die Wirtschaft auf klare Regeln und einfache Anforderungen in Form einer Rechtsverordnung angewiesen. Der § 61 e wird daher generell begrüßt. Allerdings sollte festgelegt werden, dass die Rechtsverordnung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der WHG-Novelle in Kraft treten soll.